



GYMNASIUM AN DER VECHTE

EMLICHHEIM

Konzept Absentismus

Schule und Elternhaus erfüllen den Erziehungsauftrag gemeinsam. Das Gymnasium an der Vechte arbeitet daher mit den Elternhäusern zusammen, um den regelmäßigen Schulbesuch der angemeldeten Schülerinnen und Schüler sicher zu stellen.

Rechtliche Grundlagen

Das Niedersächsische Schulgesetz greift die Schulpflicht an mehreren Stellen auf:

§ 58 Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.

§ 63 Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz (...) hat, ist (...) zum Schulbesuch verpflichtet.

§ 71 Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht (...) regelmäßig teilnehmen.

u.a.

Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten teilen der Schule schriftlich, mündlich oder fernmündlich unter Angabe des Grundes **spätestens ab dem 3. Tag** die Abwesenheit ihres Kindes mit.

Sollten Klassenarbeiten angesetzt sein, ist die Abwesenheit des Schülers oder der Schülerin durch die Erziehungsberechtigten noch am gleichen Tag schriftlich, mündlich oder fernmündlich unter Angabe des Grundes zu entschuldigen.

Pflichten der Schule

Fehlzeiten werden automatisch von der Schule erfasst. Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin ist für die unmittelbare Kontaktaufnahme zum Elternhaus zuständig, sofern sich unentschuldigte Fehlzeiten ergeben.

Im Falle längerer Absenzen findet in der Folge ein Gespräch mit dem betreffenden Schüler oder der Schülerin statt, um die Ursache der Fehlzeiten festzustellen. Das Gespräch wird durch eine als Beratungslehrkraft geschulte Person am Gymnasium an der Vechte durchgeführt. In diesem Gespräch erfolgt bereits ein erster Hinweis auf außerschulische Beratungsangebote (u.a. des Jugendamtes). Darüber hinaus wird der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin eingebunden, um gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und dem betroffenen Schüler/ der Schülerin eine schriftliche Vereinbarung über die Gestaltung der weiteren Schullaufbahn am Gymnasium an der Vechte zu treffen.

Bei wiederholten Auftreten von Absenzen erfolgt ein Gespräch zwischen der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten. In diesem werden die weiteren Konsequenzen des unentschuldigten Fehlens persönlich übermittelt. Hierzu gehört insbesondere die Anzeige des unentschuldigten Fehlens als Ordnungswidrigkeit. Dies hat Bußgeldzahlungen für die Erziehungsberechtigten zur Folge. Weiterhin können Schülerinnen und Schüler mit Hilfe der Polizei zwangsweise dem Unterricht zugeführt werden. Zudem erfolgt eine differenzierte Schullaufbahnberatung.

Version: 10.05.2016

zuletzt bearbeitet von: Nils Fischer